

Ansprechpartner:
RA Raimo Bengler

Telefon:
02 03 / 9 92 39 12

Telefax:
02 03 / 9 92 39 58

E-Mail:
rita.hoewner@vero-baustoffe.de

Datum:
30. Oktober 2020

**TOP 47 der 995. Sitzung des Bundesrates am 06.11.2020
Mantelverordnung – BR-Drucks. 587/20
(Grunddrucksache 566/17)**

nach den Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates steht zu erwarten, dass in der Sitzung des Bundesrates am 06.11.2020 der die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) verschärfende Antrag des Saarlandes abgelehnt wird. Dieses begrüßen wir ausdrücklich.

Damit bleibt es bei zwei denkbaren Szenarien: entweder der NW-Mehrländerantrag zur EBV geht durch oder nicht. Im letzteren Fall stünden die Änderungsanträge zur Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodenSchV) zur Abstimmung im Plenum.

Der BDI hat mit seinem Schreiben vom 29.10.2020 (**Anlage**) bereits zur BBodenSchV ausgeführt. Die Ausführungen des BDI insbesondere hinsichtlich der Länderöffnungsklausel sowie hinsichtlich der Wasserschutzgebiete unterstützen wir voll, möchten zu den Wasserschutzgebieten III/IIIA zum besseren Verständnis Folgendes dringend ergänzen:

Mit den **Ziffern 54 und 62** der im Betreff genannten Drucksache stehen pauschale Einbauverbote auf Wasserschutzgebiete der Zonen III/IIIA zur Abstimmung. So soll zum einen Bodenmaterial der besten Qualität BM-0 für die Verwendung „auf oder in einer bestehenden durchwurzelbaren Bodenschicht“ in Wasserschutzgebieten der Zonen III/IIIA verboten werden (**Ziffer 54**). Zum anderen soll die Verwendung von Bodenmaterial der Klasse BM-0* (vergleichbar mit Z0* oder Z0* III A nach VwV Boden BW, 2007) zur Verfüllung von Abgrabungen in Wasserschutzgebieten der Zonen III/IIIA verboten werden (**Ziffer 62**).

Geschäftsstellen:

Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg
Telefon: 0203/99239-0
Telefax: 0203/99239-99
E-Mail: info@vero-baustoffe.de

Hopfenstr. 2e
24114 Kiel
Telefon: 0431/5354733

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Telefon: 0511/8505344

Rathenaustraße 10
67547 Worms
Telefon: 06241/9219234

Bierstadter Str. 7
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/880063-02
Telefax: 0611/880063-03

Bankverbindung:

Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDE33XXX
IBAN: DE97360700500075826800

Vereinsregister Duisburg:

VR4845

Hauptgeschäftsführer:

RA Raimo Bengler

In allen Bundesländern (bis auf Bayern) könnte dann flächenhaft mit BM-0* Material nicht mehr verfüllt (Steinbrüche) und mit BM-0 Material keine durchwurzelbare Bodenschicht hergestellt oder verändert werden (Landwirtschaft). Damit stünden die Bundesländer vor einem riesigen Entsorgungsproblem. Allein für das Land Baden-Württemberg würde dies bis zu 14 (!) Millionen Tonnen Bodenaushub und heftige Massenströme auslösen, für die neue Entsorgungswege gesucht werden müssten (z.B. Deponie), die es aber nicht gibt. Zudem würde das Verbot von BM-0 in Wasserschutzgebieten die Landwirtschaft ratlos zurücklassen.

Wir bitten Sie dringend darum, sich dafür einzusetzen, dass die Ziffern 54 und 62 abgelehnt werden und bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.



Raimo Benger



Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

Hessischen Ministerpräsidenten
Herrn Volker Bouffier, MdL
Postfach 31 47
65021 Wiesbaden

Holger Lösch
Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer

Datum
29. Oktober 2020

Seite
1 von 3

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

nach nunmehr 15 Jahren der Diskussionen um die Mantelverordnung (MantelVO) ist es an der Zeit, durch eine bundeseinheitliche Regelung zum Umgang mit Sekundärrohstoffen einen wichtigen Schritt hin zu einer tatsächlichen Kreislaufwirtschaft zu gehen. Dies gilt umso mehr, da sich sowohl die Europäische Union als auch die Bundes- und Landesregierungen und die Wirtschaft für die Fortentwicklung der Kreislaufwirtschaft für mehr Ressourcen-, Umwelt- und Klimaschutz aussprechen. Die MantelVO ist dabei für den BDI ein zentraler Baustein. Denn mit diesem Regelwerk besteht jetzt die Möglichkeit, für den größten Abfallmassenstrom (ca. 220 Mio. Tonnen mineralische Bauabfälle und ca. 55 Mio. Tonnen industrielle Nebenprodukte) endlich bundeseinheitliche Regelungen und einen gemeinsamen Markt zu schaffen.

Mit großer Sorge sehen wir allerdings die Bestrebungen einiger Länder, den Anwendungsbereich der MantelVO und damit die Verwertung mineralischer Abfälle weiter drastisch einzuschränken und so die Gefahr eines Deponienotstands in Deutschland in Kauf zu nehmen.

Pragmatische Entscheidung zur Ersatzbaustoffverordnung (EBV) erforderlich

Die Beschlussempfehlung der Ausschüsse (Drucksache 587/20) enthält zwei Globalanträge zur Abstimmung über die EBV. Dabei handelt es sich um den Antrag unter Federführung des Saarlandes (Ziffer 1 der Strichdrucksache) und einen Globalantrag mehrerer Länder, unter anderem erarbeitet durch das Land Nordrhein-Westfalen (Ziffer 2 der Strichdrucksache).

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281719
F: +493020282719

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
H.Loesch@bdi.eu

Nach Einschätzung des BDI droht durch den Globalantrag unter Federführung des Saarlandes unter anderem durch eine Grenzwertverschärfung für PAK für RC-Baustoffe, die Schaffung einer neuen Materialklasse RC-0 sowie den Ausschluss des Einbaus der besten Materialklassen in Wasserschutzgebieten der Klassen II eine massive Einschränkung der Verwertungsmöglichkeiten in der Praxis und somit eine weitere Stoffstromverschiebung mehrerer Millionen Tonnen Material auf Deponien. Ziffer 1 der Strichdrucksache ist daher entschieden abzulehnen.

Der Globalantrag aus Ziffer 2 der Strichdrucksache entspricht im Wesentlichen einem im März 2020 zwischen dem Bundesumweltministerium und mehreren Ländern ausgehandelten Kompromisstext zur EBV. Der BDI hatte diesen Text im Mai 2020 als letzte für die Industrie akzeptable "rote Linie" begrüßt. Entsprechend dieser Positionierung plädiert der BDI für eine Zustimmung zu Ziffer 2 der Strichdrucksache.

Weitere Verschärfungen der Bundesbodenschutzverordnung (BBodschV) verhindern

Erhebliche Konsequenzen drohen durch verschiedene Anträge des Umweltausschusses im Bundesrat zur BBodschV unter anderem durch eine mögliche Streichung des § 8 Absatz 7 BBodschV, der insbesondere die Verwertung von mineralischen Abfällen in Verfüllungen von Abgrabungen zur Rekultivierung regelt. Gemäß dem 11. Monitoringbericht „Mineralische Bauabfälle 2016“ werden im jährlichen Durchschnitt rund 100 Mio. Tonnen Boden und Steine sowie andere mineralische Bauabfälle in Verfüllungen verwertet. In Bayern beträgt diese Menge allein 28 Mio. Tonnen pro Jahr.

Mit der beantragten Streichung des § 8 Absatz 7 BBodschV sollen insbesondere die Öffnungsklauseln zur Verfüllung anderer Materialien als Boden, Baggergut und niedrig belastetem Gleisschotter entfallen. Dies widerspricht der im Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode vereinbarten Länderöffnungsklausel (Rn. 6611 ff KoaV). Als Folge und unter Berücksichtigung des Ausschlusses des Einbaus der besten Materialklassen in Wasserschutzgebieten der Klasse III, ist eine weitere Stoffstromverschiebung von 40 bis 50 Mio. Tonnen jährlich zu erwarten. Die Ziffern 66 und 67 der Strichdrucksache sind daher unbedingt abzulehnen. Ziffer 68 ist im Sinne des gemeinsamen Ziels der flächendeckenden Nutzung von Sekundärrohstoffen zuzustimmen.

Vor diesem Hintergrund kommt auch der Gestaltung der Umlagerungsklausel in § 6 Absatz 4 BBodschV eine besondere Bedeutung zu. Der vom BMU vorgelegte Vorschlag berücksichtigt die Gefahrenabwehr, die besondere Situation an vorgenutzten Standorten und sollte unbedingt in der vorgeschlagenen Form erhalten bleiben. Die Besonderheiten der Umlagerung an Industriestandorten müssen zudem eindeutig von der Umlagerung am Herkunftsort gemäß § 6 Absatz 3 BBodSchV abgrenzbar bleiben. Zur Vermeidung von Vollzugsproblemen sollte ebenso unbedingt für § 6 Absatz 3 BBodschV die Formulierung der Kabinettsfassung (BR-Drucksache 566/17 vom 17.07.2017) erhalten bleiben. Daher sind die Ziffern 31, 32 und 33 der Strichdrucksache abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist es ebenso notwendig, die Formulierung der Kabinettsfassung

in § 6 Absatz 6 Nr. 3 BBodSchV beizubehalten, um die Zwischen- und Umlagerung von der analytischen Untersuchung freizustellen.

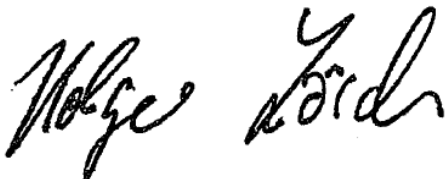
Die Beschränkung der Freistellung von der analytischen Untersuchung bei der Umlagerung auf das „unmittelbar“ räumliche Umfeld ist fachlich nicht nachvollziehbar, da auch im weiteren räumlichen Umfeld ebenfalls nur unter vergleichbaren Bodenverhältnissen sowie geologischen und hydrologischen Bedingungen gemäß Bodenschutzrecht umgelagert werden darf. Die erforderliche Bodenvorsorge würde dadurch nicht gefährdet werden. Einer Konkretisierung auf das „unmittelbar“ räumliche Umfeld, bedarf es deshalb nicht. Ziffer 40 der Strichdrucksache ist somit abzulehnen.

Sowohl eine weitere Verschärfung der Vorgaben der EBV als auch der BBodschV widersprechen aus unserer Sicht dem Ziel einer klimafreundlichen und ressourceneffizienten Wirtschaft, führen zu mehr Verbrauch natürlicher Ressourcen und haben das Potenzial, einen massiven Notstand in Bezug auf die Kapazitäten zur Deponierung von Abfällen auszulösen.

Gleichzeitig besteht am 6. November 2020 im Bundesrat aber auch die Chance, durch bundeseinheitliche Vorgaben die bei einem Scheitern der MantelVO zu erwartende Fortentwicklung der Länderregelungen mit dem Ergebnis eines weiteren föderalen Auseinanderdriftens zu verhindern.

Ich appelliere daher an Sie, sich im Sinne einer starken industriellen Kreislaufwirtschaft in den Ländern und im Bund für praktikable Regelungen im Rahmen der Mantelverordnung einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature in black ink, appearing to read "Volker Zöfel".